

IM GESCHÄFT-STURMSCHADENVERSICHERUNG (IG-St-03.1)

- 1. In der Sturmschadenversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5.3 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03.2) dafür angeführten Punkte.**

- 2. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung (bis zu der auf der Police für die jeweilige Deckung angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko)**
 - 2.1. Nur bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden** gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 2.1.1. DACHRINNEN UND DARUNTER LIEGENDE GEBÄUDETEILE gem. St813
 - 2.1.2. SONNENKOLLEKTOREN/PHOTOVOLTAIKANLAGEN
In Erweiterung des Art. 3 (2.2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschaden - versicherung (AStB) sind die im Dach integrierten Sonnenkollektoren inkl. Glasabdeckung sowie Photovoltaikanlagen gegen die in Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführten Risiken mitversichert.
 - 2.1.3. INFRASTRUKTUR, AUSSENANLAGEN gem. St197.3

 - 3.1. Nur bei der Sturmschadenversicherung von Betriebseinrichtung** gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1.1. BARGELD, WERTPAPIERE
Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. sind in den Behältnissen und bis zu für das einzelne Behältnis in der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.
Ein Betrag von maximal EUR 500,00 ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.